

## Können wir einen pathologischen Untersuchung durch die Rechtsmedizin ablehnen?

Nein. Falls je nach Situation eine Überführung in ein Institut für Rechtsmedizin zwecks weiterführender Abklärungen der genauen Todesursache angeordnet wird, muss man dies akzeptieren.

## Wie lange dauert ein Untersuchung durch die Rechtsmedizin, Pathologie?

Dies lässt sich nicht generell beantworten. Die Untersuchungsbehörden sind jedoch bestrebt, die Dauer möglichst kurz zu halten.

## Wann kann die Beisetzung stattfinden?

Alle Personen, die Sie frühzeitig vom Todesfall in Kenntnis setzen, werden Sie bestimmt nach diesem Termin fragen. Beachten Sie, dass eine Erdbestattung oder eine Kremation frühestens 48 Stunden (2 Tage) nach dem Todeseintritt erfolgen darf. Bis Sie über die Urne verfügen können, sind nochmals ungefähr 1 ½ Arbeitstage einzurechnen. Als ‚Obergrenze‘ gilt eine Frist von 120 Stunden (5 Tage) ab Todeseintritt, innerhalb derer eine Erdbestattung oder Kremation erfolgen soll.

## Muss die Beisetzung immer auf einem Friedhof erfolgen?

Nein, nach einer Kremation dürfen Sie in der Schweiz frei über die Asche verfügen und diese z.B. irgendwo der Natur übergeben, sofern dadurch keine Rechte Dritter tangiert werden (ansonsten Grundeigentümer anfragen, resp. Bewilligung einholen).  
Erdbestattungen sind hingegen NUR auf einem offiziellen Friedhof gestattet.

## Wo erhalten wir die Todesbescheinigung\* ?

Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel \* vom Arzt (Hausarzt oder Mobile Ärzte), resp, welcher den Tod zu Hause feststellt, an die Angehörigen ausgehändigt. Diese haben ihn innert zwei Arbeitstagen an das Bestattungsamt der Wohngemeinde der oder des Verstorbenen weiterzuleiten. Das für den Sterbeort zuständige Zivilstandsamt wird dann durch das Bestattungsamt informiert.

\* Wird jedoch die Gerichtsmedizin (meist via Polizei) zugezogen, wird die Todesbescheinigung durch diese über die zuständige Staatsanwaltschaft an das Bestattungs- resp. Zivilstandsamt der Wohngemeinde weitergeleitet.)

## Wo bekommen wir den „Auszug aus dem Todesregister“ (Todesschein)?

**Wir brauchen diesen z.B. für Banken, Versicherungen oder Amsstellen.**

Beim zuständigen Zivilstandesamt der Gemeinde, wo Ihr Angehöriger verstorben ist, können Sie einen „Auszug aus dem Todesregister“ meist online bestellen. Jedes Exemplar ist kostenpflichtig.

## Eine Erbenbescheinigung verlangt z.B. die Pensionskasse.

Eine „Erbenbescheinigung“ wird durch die für den letzten Wohnort der oder des Verstorbenen zuständige Nachlassbehörde ausgestellt. Die Nachlassbehörde ist je nach Kanton unterschiedlichen Amtsstellen zugeordnet.



## Wir haben einen aussergewöhnlichen Todesfall

- Was sollen / müssen wir jetzt tun?

Ratgeber mit Checkliste



